jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/30 89/10/0169

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1989

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §34 Abs1;

Beachte

(hier bestehend aus 2 Stehern, an denen 2 Holzlatten befestigt sind)

Rechtssatz

Ein Zaun ist selbst dann als "Sperreinrichtung" anzusehen, wenn seine Überwindung unschwer möglich ist und auch Durchlässe in diesem vorhanden sind (Behinderung der "allseitigen, freien" Begehbarkeit des Waldes).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100169.X05

Im RIS seit

20.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at